653.303
Richtlinie Farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche (FGSO)

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV für den – Einsatz der farblichen Gestaltung der Strassenoberfläche (FGSO). Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

Der Einsatz von FGSO soll sehr zurückhaltend vorgenommen werden.

Sind gestalterische Massnahmen angezeigt, so sollen diese mit baulichen Elementen und nicht mit Farbe ausgeführt werden.

Auf Kantonsstrassen werden keine FGSO bewilligt.

Wenn überhaupt, so sollen FGSO nur bei von T30 und Begegnungszonen zum Einsatz kommen.
Innerhalb dieser Zonen sind sie als Einheit zu planen und als Ganzes auszuführen. Primär sollen sie die baulichen Massnahmen unterstützen und nicht als deren Ersatz für bauliche Massnahmen eingesetzt werden.

FGSO dürfen nicht als Ersatz für Fussgängerstreifen angebracht werden oder als solche erscheinen.

Wenn FGSO zum Einsatz kommen, sind sie wie ein Bauwerk zu planen und zu realisieren.

Siehe VSS SN 640 214